

Grundlage

Der Vertrag wird geschlossen zwischen der Cover Band Tasty7 (vertreten durch die "The Stickshifts GbR") und dem in der Terminvereinbarung genannten Veranstalter. Bestandteil des Vertrages sind die Terminvereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend „AGB“ genannt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Zusatzvereinbarungen sind auf Seite 2 des Vertrags unter „Sonstige Vereinbarungen“ festgehalten. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die gesamten vertraglichen Vereinbarungen.

Terminvereinbarung

Sollte die Terminvereinbarung in einem oder mehreren Punkten von den AGB abweichen, gilt im Zweifel immer die Terminvereinbarung, da diese individuell auf den jeweiligen Veranstalter/Auftraggeber abgestimmt wird. Punkte die nicht gesondert in der Terminvereinbarung stehen, sind über die AGB geregelt. Die Terminvereinbarung ist fünf Werktage gültig. Eine später zurückgeschickte Bestätigung muss von der Band nicht angenommen werden um somit Doppelbuchungen zu vermeiden. Die Band bestätigt den Eingang der Terminvereinbarung nochmals per Mail (sofern eine Emailadresse vorliegt), erst dann ist die Vereinbarung gültig. Terminvereinbarungen sind grundsätzlich nur mit Unterschrift beider Vertragspartner gültig.

Beginn und Ende der Veranstaltung

Die Band wird für die Zeit gebucht, die in der Terminvereinbarung genannt ist. Sollte die Band durch Ansprachen, Aufführungen oder sonstige Unterbrechungen, die die Band nicht zu verantworten hat, nicht spielen können, kann diese Zeit nicht in Abzug gebracht werden. Eine Verlängerung der vereinbarten Spielzeit ist mit Absprache der Band möglich und wird gesondert berechnet (siehe „Wartezeiten und Spielzeitverlängerung“). Die Band verpflichtet sich pünktlich zum vereinbarten Termin zu erscheinen.

Auf- und Abbau

Die Band ist verantwortlich für den Auf- und Abbau ihrer Ton- und Lichtenanlage. Dieser erfolgt in der Regel fünf Stunden vor Spielbeginn. Wenn es für die Band nötig erscheint oder die Umstände es ergeben, kann auch früher aufgebaut werden. Die Uhrzeit für den Aufbau ist in der Terminvereinbarung festgehalten. Wenn der Veranstalter den Aufbau deutlich vor Beginn der Veranstaltung wünscht und dadurch für die Band eine Wartezeit von mehr als zwei Stunden entsteht, hat dies der Veranstalter gemäß dem Vertragspunkt „Wartezeiten und Spielzeitverlängerung“ an die Band separat zu begleichen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bühnenbereich zum Aus- und Einladen frei zugänglich ist. Nötige Durchfahrtsgenehmigungen, Schlüssel für Aufzüge etc. hat der Veranstalter im Vorfeld auf eigene Kosten zu organisieren. Sollte eine Durchfahrtsgenehmigung direkt an den Bühnenbereich der Band nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und/oder die direkte Zufahrt an die Bühne nicht gewährleistet sein, kann dies nicht der Band angelastet werden. Die Gage ist daher trotzdem ohne Abzug fällig. Für die Band müssen drei kostenfreie PKW- und ein LKW (7,5 t) Parkplatz im Umkreis von höchstens 100 m reserviert sein. Vor Beginn der muss ein sogenannter "Soundcheck" durchgeführt werden, bei dem Ton- und Lichtenanlage getestet und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dieser dauert in der Regel ca. 45 min., bei schwierigen akustischen Verhältnissen ggf. auch länger.

Technische Voraussetzungen

Die Band benötigt an der Bühne einmal CEE 32A oder 64A Drehstrom (3L+N+PE, 6h), abhängig von der Größe der Veranstaltung. Die Stromzuleitung ist grundsätzlich nur für die Band bestimmt um Leistungsverluste oder Störgeräusche durch andere Stromabnehmer wie Kühlanlagen, Imbissstände, Schausteller etc. auszuschließen. Keine Notstromerzeuger. Für die Ton- und Lichttechniker muss ein Arbeitsplatz (z.B. vier Biertische) mittig, möglichst 2/3 der Länge der Veranstaltungsfläche von der Bühne entfernt reserviert sein. Platzbedarf 3 m x 1 m (Breite, Tiefe).

Die Band sieht sich Außerstande, ihrer musikalischen Darbietung nachzukommen, sollte keine Gewährleistung auf einen ausreichenden und sicheren Schutz des bandeigenen Equipments gegeben sein. Die Honorarforderung bleibt in voller Höhe bestehen und wird am gleichen Tag fällig. Die Nutzung der bandeigenen Anlage unterliegt, sofern in der Terminvereinbarung nicht anders vereinbart, ausschließlich der Band.

Bühnenanforderung

Die Bühne muss eine Größe von minimum 6 m x 4 m x 2,5 m (Breite, Tiefe, Abstand zur Decke) haben. Es muss gewährleistet sein, dass die Instrumente und die Technik der Musiker sowie die Technik der Licht- und Tonfirma gegen jegliche Witterungseinflüsse geschützt sind. Hierfür ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten auf Grund einer nicht ausreichenden Überdachung oder Bodenbeschaffenheit die Instrumente oder die Technik der Band, oder der Licht- und Tonfirma zu Schaden kommen, haftet der Veranstalter hierfür in voller Höhe. Ist bereits im Vorfeld zu erkennen, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sieht sich die Band außerstande Ihrer Darbietung nachzukommen. Die Gage wird hierbei in vollem Umfang fällig.

Spielzeit und Repertoireauswahl

Die Spielzeit beträgt in der Regel 45 Minuten innerhalb einer vollen Stunde, die die Band flexibel und in eigenem Ermessen plant und durchführt. Soweit möglich werden Wünsche des Veranstalters hierbei berücksichtigt. Diese sind jedoch vor der Buchung mit der Band abzusprechen.

Wartezeiten und Spielzeitverlängerung

Sollten für die Band aufgrund der Organisation des Veranstalters Wartezeiten vor Spielbeginn von mehr als zwei Stunden entstehen, so wird jede angefangene Stunde mit 70,- EUR berechnet. Eine Verlängerung der Spielzeit seitens des Veranstalters ist nur in Absprache mit der Band möglich. Hier wird jede angefangene Stunde mit 150,- EUR berechnet. Es gelten auch hier die Bedingungen unter Vertragspunkt „Spielzeit und Repertoireauswahl“.

GEMA, sonstige Abgaben und Genehmigungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle die Veranstaltung betreffenden Genehmigungen einzuholen, und sich über eventuell anfallende Gebühren und Abgaben zu informieren. Alle anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Werbung

Bewerbung der Veranstaltung ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Plakate im Format DIN A2 mit Freifeld zum Eintragen der Veranstaltungsdaten, sowie Druckvorlagen für eigene Plakate, Flyer etc. werden auf Anfrage gerne von der Band zur Verfügung gestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen die Vorlagen von der jeweiligen Druckerei nochmals überprüfen zu lassen. Für die Qualität der Druckerzeugnisse übernimmt die Band keine Haftung.

The Stickshifts GbR

Stefan Lämmerrmann
Matthias Lämmerrmann
Daniel Lämmerrmann
Kastenfeldweg 4
91189 Kottensdorf

Kontakt

Matthias Lämmerrmann
Telefon: 0170 – 53 53 944
Email: mail@tasty7.de
Web: www.tasty7.de
FB: www.facebook.com/tastyseven

Bankverbindung

Matthias Lämmerrmann
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE04 7645 0000 0000 4536 67
BIC/Swift: BYLADEM1SRS

Steuernummer: 247 / 167 / 06504
Finanzamt Schwabach

Kosten

In der Terminvereinbarung ist die Gage der Band aufgeführt. Nebenkosten wie z.B. Reisespesen, Übernachtungen, Kosten für Licht- und Tontechnik sind darin bereits enthalten. Sollten aus besonderem Anlass weitere Kosten anfallen, werden diese im Vorfeld besprochen und in die Terminvereinbarung mit aufgenommen.

Speisen und Getränke

Bandmitglieder und bandeigene Techniker bekommen vom Veranstalter jeder ein warmes Essen, sowie Getränke frei.

Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt am Ende der Veranstaltung in bar, oder nach vorheriger Absprache, per sofortiger Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Abzüge werden nicht gewährt.

Ausfall eines Musikers

Band ist bemüht bei Ausfall eines Mitglieds durch Krankheit, Todesfall etc. für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Ein Schadenersatzanspruch seitens des Veranstalters ist nicht möglich. Die Wahl der Ersatzmusiker obliegt der Band. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass eine ihm bekannte Besetzung den Auftritt vollzieht. Bei Verunfällen oder Verunglücken der Band auf dem Weg zum Auftrittsort, werden beide Vertragsparteien von ihren Vertragspflichten befreit.

Absage der Veranstaltung

Eine Absage seitens des Veranstalters ist bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei späterer Absage fallen 50 Prozent der vereinbarten Gage an.

Verschiebung der Veranstaltung

Eine Verschiebung seitens des Veranstalters ist bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei späterer Verschiebung fallen 50 Prozent der vereinbarten Gage an, sofern die Band einen neu gesetzten Termin nicht wahrnehmen kann. Ein Nachholtermin muss vertraglich vereinbart sein.

Sonstiges

Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Auftrittes zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage. Der Veranstalter trägt Sorge für die Sicherheit aller Mitwirkenden und deren Eigentum. Kann die Band infolge höherer Gewalt ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommen, werden beide Vertragspartner von der Vertragsbindung befreit. Die Band sieht sich außerstande ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nachzukommen, wenn sie an der Ausübung ihrer Darbietung gehindert oder behindert wird, Gefahr besteht, dass Mitglieder der Band zu körperlichem Schaden kommen, oder der Ruf der Band geschädigt wird. Die Band ist dennoch berechtigt die volle Gage als Schadenersatzleistung zu verlangen. Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.

Datenschutz (gemäß Bundesdatenschutzgesetz)

Interessenten, die sich mit uns in Verbindung setzen und ein Angebot anfordern sind damit einverstanden, dass wir für diese Zwecke die uns bekannten Daten (Adresse, Telefonnummern, Mailanschrift, etc.) speichern. Diese Daten werden ausschließlich für die Kommunikation/Information zwischen der Band und den Kunden/Interessenten verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Auch über die Terminbuchung hinweg werden diese Daten bei uns gespeichert bleiben. Wenn diese gelöscht werden sollen, dann lassen Sie uns das bitte wissen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand: Januar 2023